OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753247/2/MZ

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11.06.2024, GZ: 00548424 2024-8000, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (belangte Behörde) vom 11.06.2024, GZ: 00548424 2024-8000, wurde der Antrag der nunmehr beschwerdeführenden Partei (bP) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ als unzulässig zurückgewiesen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, dass die bP in Österreich zum Asylverfahren zugelassen sei, weshalb § 1 Abs 2 Z 1 NAG zufolge das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf die bP keine Anwendung finde.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP Rechtsmittel. Darin bringt die bP im Wesentlichen vor, als türkischer Staatsbürger dem Anwendungsbereich des ARB zu unterliegen. § 1 Abs 2 Z 1 NAG stelle eine Schlechterstellung in Bezug auf die Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 dar, weshalb die Bestimmung für sie nicht anzuwenden sei.

III.a) Die bB hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

c) Folgender Sachverhalt steht fest:
Die bP ist türkischer Staatsbürger und derzeit in C__, wohnhaft. Am 12.05.2023 stellte die bP einen Asylantrag und wurde in Folge zum Asylverfahren zugelassen. Sie ist seit 14.12.2023 mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Die einschlägige Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lautet in der geltenden Fassung:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. …

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die

nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt; …“

b) Die belangte Behörde hat aufgrund dessen, dass sich die bP in einem laufenden Asylverfahren befindet, die Anwendbarkeit des NAG unter Heranziehung der im vorigen Punkt zitierten Bestimmung verneint. Sie übersieht dabei allerdings, dass die bP als türkischer Angehöriger, verheiratet mit einer Österreicherin, von der Stillhalteklausel des Beschusses Nr. 1/80 des Assozationsrates EWG/Türkei profitiert, da die Heranziehung der Bestimmung eine Schlechterstellung verglichen mit der Rechtslage des Fremdengesetzes 1997 bedeuten würde (VwGH 21.07.2017, Ra 2016/22/0085). Anderes würde lediglich gelten, wenn die bP nicht mit einer Staatsangehörigen der EU verheiratet wäre (VwGH 23.02.2021, Ro 2020/22/0007).

c) Der Beschwerde ist sohin stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Landesverwaltungsgericht, entgegen dem Begehren im Rechtsmittelschriftsatz, aufgrund der zurückweisenden Entscheidung der belangten Behörde verwehrt.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die vorliegende Entscheidung auf die – soweit ersichtlich einheitliche –, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes stützen kann, und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer